Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz

Berlin

FOTOKOPIE

Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz
D - 10173 Berlin
II C 612

Mit Zustellungsurkunde
SpeicherWerk Wohnbau GmbH
vertreten durch Geschäftsführer
Michael Ernst, Paul Ingenbleek, Jörg Heitmann
Seesener Str. 33

10711 Berlin

per Telefax vorab: 893 865 29

Geschäftszeichen
II C 613 (V) – 4/Ac/08
Bearbeiter
Axel Strohbusch
Zimmer
3.114
Telefon
(030) 9025 – 2275 (Intern: 925)
Telefax
(030) 9025 – 2265 (Intern: 925)
E-Mail*
axel.strohbusch@senguv.berlin.de
Datum
15. Februar 2008

Abbrucharbeiten in 10967 Berlin Friedrichshain-Kreuzberg, Fichtestr.

„Fichtebunker"

Sehr geehrte Damen und Herren !

I. Anordnung

Zum Schutz der Nachbarschaft des oben genannten Abbruchvorhabens vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ordne ich folgende Maßnahmen an:

1. Der Abbruch des südlichen Bunkereingangs sowie aller weiteren abzutragenden Teile des Bunkers ist mit dem Seilsägeverfahren durchzuführen.
2. Soweit das Seilsägeverfahren aus objektiven technischen Gründen nicht eingesetzt werden kann, dürfen Stemmarbeiten mit einem Hydraulikmeißel durchgeführt werden. Diese sind nur an maximal 2,5 Stunden täglich im Zeitraum von 9.00 bis 13.00 Uhr zulässig.
3. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Abbrucharbeiten durchgeführt werden.
4. Die vorstehenden Maßnahmen sind **ab sofort** umzusetzen.

II. Begründung

Rechtsgrundlage ist § 24 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Danach kann die zuständige Behörde im Einzelfall die zur Durchführung des § 22 BImSchG erforderlichen Anordnungen treffen.

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Als schädliche Umwelteinwirkungen gelten solche Immissionen (z. B. Lärm), die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Durch die Abbrucharbeiten am sogenannten „Fichtebunker" ist es wiederholt zu Beschwerden aus der Nachbarschaft über Lärmstörungen gekommen. Die hierzu angestellten behördlichen Ermittlungen ergaben, dass durch den Einsatz des Hydraulikmeißels ein Wirkpegel von über 80 dB(A) verursacht wird. Der nach Nr. 3.1.1 d) AVV Baulärm zulässige Beurteilungspegel beträgt demgegenüber 55 dB(A). Die Geräuschcharakteristik des Hydraulikmeißelverfahrens weist eine hohe Dynamik auf. Die Arbeiten dauern bereits seit Mitte Oktober 2007 und werden voraussichtlich erst in einigen Wochen abgeschlossen sein. Der Arbeitsbereich befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Wohnbebauung. Damit sind die durch den Einsatz des Hydraulikmeißels verursachten Geräuschimmissionen auf Grund der Höhe des durch sie verursachten Wirkpegels, der Geräuschcharakteristik und der langen Bauzeit der Nachbarschaft unzumutbar.

Durch den Einsatz des angeordneten Seilsageverfahrens kann hingegen eine Pegelminderung von ca. 10 dB(A) erreicht werden. Zudem ist die Charakteristik des dadurch entstehenden Geräusches weniger störend, da das Geräusch gleichförmig ist.

Sie wurden durch Schreiben vom 30.01.2008 von der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz aufgefordert, ein Abbruchverfahren einzusetzen, das gegenüber dem Hydraulikmeißelverfahren niedrigere Geräuschimmissionen verursacht. Eine kooperative Vereinbarung hierüber kam jedoch nicht zustande.

Aus diesem Grund sind nach pflichtgemäßem Ermessen nunmehr die getroffenen Anordnungen geboten. Durch sie wird als regelmäßig anzuwendendes Abbruchverfahren das Seilsageverfahren verbindlich vorgegeben. Nur bei technisch objektiver Unmöglichkeit des Seilsägeverfahrens darf ausnahmsweise der Hydraulikmeißel zum Einsatz kommen. Die Einsatzzeit hierfür wurde jedoch zeitlich beschränkt. Die Arbeiten sind zudem nur werktags zulässig. Diese Einschränkung ist geboten, da die Nachbarschaft durch die lange Bauzeit bereits erheblich durch Baulärm beeinträchtigt ist.

Dem Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche wird der Vorrang vor Ihrem Interesse als Bauherr an einem behördlich nicht beeinflussten Bauablauf eingeräumt. Dabei sind die besonders hohe Störqualität der durch das Hydraulikmeißelverfahren verursachten Geräusche und die lange Zeitdauer der Abbrucharbeiten entscheidungserheblich. Ihr Interesse an einem möglichst schnellen Baufortschritt und einem kostengünstigen Bauverfahren ist vor diesem Hintergrund nachrangig.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu schützen. Sie sind auch erforderlich, da andere weniger belastende Maßnahmen zur Immissionsreduzierung für mich nicht ersichtlich sind. Sie haben trotz Aufforderung im Schreiben vom 30.01.2008 hierzu keine Vorschläge unterbreitet. Die getroffenen Anordnungen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Durch die Arbeiten mit dem Hydraulikmeißel werden die Anwohner in unzumutbarer Weise belästigt. Diese über einen langen Zeitraum bestehende Belästigung, die noch über mehrere Wochen andauern würde, rechtfertigt es, von Ihnen den Einsatz eines weniger belästigenden Verfahrens zu verlangen. Die Ihnen hierdurch auferlegten Beschränkungen sind weniger einschneidend als die dauernde erhebliche Belästigung eines relativ großen Kreises von Nachbarinnen und Nachbarn.

Auf eine vorherige Anhörung zu der beabsichtigten Anordnung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) verzichtet. Auf Grund der bestehenden Belästigungssituation für die Nachbarschaft und der mangelnden Bereitschaft Ihrerseits, die immissionsreduzierenden Maßnahmen freiwillig durchzuführen, ist zum Schutz der Anwohner eine zeitnahe behördliche Entscheidung geboten. Insofern besteht ein öffentliches Interesse, da die Schutzgüter des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zeitnah und wirksam durchgesetzt werden müssen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass durch technische Mitarbeiter der Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz bereits seit Oktober 2007 intensive Gespräche mit Ihnen über eine Reduzierung der Geräuschimmissionen geführt worden sind. Sie sind also über die Notwendigkeit und die Möglichkeiten einer Geräuschminderung informiert.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin (Moabit), Kirchstr. 7, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten einzulegen; der Klageschrift soll eine Abschrift beigefügt werden. Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Klageeinlegung die Klagefrist nur dann gewahrt ist, wenn die Klage innerhalb dieser Frist beim Verwaltungsgericht eingegangen ist.

IV. Hinweise

1. Für die Anordnung werden Gebühren erhoben. Hierüber ergeht ein gesonderter Bescheid.
2. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) können Sie die Anwendung anderer Maßnahmen beantragen, die jedoch ebenso wirksam sein müssen.
3. Die Zuwiderhandlung gegen eine vollziehbare Anordnung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden kann.

V. Fundstellen

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Fassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470)
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm-Geräuschimmissionen vom 19.08.1970 (Amtsblatt für Berlin, Teil I S. 1185)
ASOG Bln	Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz) in der Fassung vom 11.10.2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2007 (GVBl. S. 604)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Strohbusch